

Erste Ordnung  
zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften  
mit dem Studienabschluss Bachelor of Science (B.Sc.)  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom  
12. August 2009  
vom 29. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften vom 12. August 2009 wird folgendermaßen geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Es werden nicht in jedem Semester alle Vertiefungsmodule angeboten.“
  
2. In § 16 wird die bisherige Fassung von Absatz 3 durch folgende neue Fassung ersetzt:  
„(3) Eine Studierende/ein Studierender kann sowohl im Wahlpflichtmodul „Grundlagen der Biologie“ als auch im Wahlpflichtmodul „Grundlagen der Physikalischen Chemie“ versuchen, die erforderlichen Leistungen zu erbringen. Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung ist, dass die/der Studierende eines der beiden Wahlpflichtmodule mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat. Hat die/der Studierende beide Module bestanden, geht in die Bildung der Gesamtnote das Modul mit der besseren Note ein. Eine Studierende/ein Studierender kann in beliebig vielen Vertiefungsmodulen versuchen, die erforderliche Leistung zu erbringen. Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung ist, dass die/der Studierende sieben Vertiefungsmodule mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat. Hat die/der Studierende mehr als sieben Vertiefungsmodule bestanden, gehen in die Gesamtnote die sieben Vertiefungsmodule mit den besten Noten ein.“
  
3. In § 16 wird die bisherige Fassung von Absatz 4 durch folgende neue Fassung ersetzt:  
„(4) Eine Studierende/ein Studierender kann im Pflichtmodul „Geowissenschaften Differenzierung“ in beliebig vielen der zur Verfügung stehenden Kurse versuchen, die geforderte Leistung zu erbringen. Das Modul ist bestanden, wenn eine Studierende/ein Studierender in mindestens fünf der zur Verfügung stehenden Kurse die erforderliche Leistung erbracht hat. Hat eine Studierende/ein Studierender in mehr als fünf Kursen die erforderliche Leistung erbracht, gehen in die Bildung der Modulnote die fünf Kurse mit der besten Bewertung ein.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 2007/2008 oder zum WS 2008/2009 aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs  
Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2010.

Münster, den 29. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-  
Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen  
sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert  
am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles